

# Ahoi, EFTA-Gerichtshof! «Liechtensteins Matrosen» noch im Fokus eines Rechtsstreits

**Binnenschifffahrt** Als vor einigen Jahren bekannt wurde, dass einige Hundert Seeleute in Liechtenstein versichert sind, war die Verwunderung gross. Zwischenzeitlich hat sich die Situation zwar geändert, vor Gericht ist das Thema aber immer noch aktuell.

VON HANNES MATT

Im Oktober 2017 hatte eine Kleine Anfrage des FDP-Abgeordneten Alexander Batliner über «Liechtensteins Matrosen» nicht nur im Landtag für Verwunderung gesorgt: Als Seefahrernation war das Fürstentum bislang ja noch nicht in Erscheinung getreten. So kam ans Licht, dass zu diesem Zeitpunkt rund 430 im Ausland wohnhafte Mitarbeiter aus dem hiesigen Transportgewerbe zu Wasser und zu Lande bei den **AHV-IV-FAK-Anstalten** sozialversichert waren - ein Grossteil davon Bootsleute aus Deutschland, Niederlande, Polen, Slowakei, Tschechien,

Belgien, Luxemburg oder Lettland. Zwischenzeitlich hat sich die Situation zwar geändert, vor Gericht bleibt das Thema aber weiter aktuell. So läuft ein Rechtsstreit zwischen der **AHV-IV-FAK** und einem Transportunternehmen mit Sitz im Land. Dieses verleiht unter anderem Personal (vom Schiffsjungen bis zum Kapitän) an Schifffahrtsunternehmen in der Binnenschifffahrt Europas, insbesondere auf dem Rhein. Im Prozess geht es um das erste Jahr nach Gründung der Firma (2016 bis 2017). Die **AHV-IV-FAK** sieht keine rechtliche Grundlage für Sozialversicherungen, da die Firma in dieser Zeitspanne hierzulande noch keine Geschäftsentscheidungen getroffen bzw. wesentlichen Geschäftstätigkeiten ausgeführt haben soll. Nach Berufung des Unternehmens musste sich das Fürstliche Obergericht damit auseinandersetzen und wandte sich mit mehreren Auslegungsfragen wiederum an den EFTA-Gerichtshof. Gestern fällt dieser ein Urteil. Es stützt generell die Rechtsmeinung der **AHV-IV-FAK** und des Landes. So befand der EFTA-Gerichtshof, dass bei der Bestimmung des Ortes, an dem die wesentlichen



Ein Güterschiff auf dem Rhein nahe Bonn. (Symbolfoto: Shutterstock)

Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen seien. «Diese sind, unter anderem, der statutarische Sitz, der Ort der zentralen Verwaltung, der Ort, an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen, und der gewöhnlich mit diesem übereinstimmenden Ort, an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt

wird», wie es in der Mitteilung des EFTA-Gerichtshofs heisst. Zusammengefasst: Der (statutarische) Sitz einer Firma allein reicht nicht. Da es sich bei dieser Entscheidung um ein Zwischenurteil handelt, wird sich folgend die Liechtensteiner Justiz nochmals mit dem Fall befassen.

## Rheinschifferabkommen im 2018

Seit September 2018 sind die Hundertschaften Matrosen von damals übrigens nicht mehr in Liechten-

stein versichert bzw. konnte deren Zahl erheblich reduziert werden. Der Grund ist das sogenannte «Rheinschifferabkommen», mit dem Liechtenstein sich mit den Rheinanliegerstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Holland nach jahrelangen Verhandlungen einigen konnte. Demnach ist nun der Ort zuständig, an dem ein Rheinschiff registriert ist. Und da Liechtenstein kein Schiffsregister hat, sind die Matrosen an Bord folgend neu in dem Staat versichert, in dem der Schiffsbetreiber («Ausrüster») seinen Sitz hat.

Nichtsdestotrotz wirbt das besagte Transportunternehmen weiterhin mit den Vorzügen Liechtensteins um künftige Mitarbeiter. «Dieser Standort bietet günstige Bedingungen für Sozialleistungen (die weltweit zu den Besten gehören), die gesetzliche Altersvorsorge der 1. und die betriebliche Altersvorsorge der 2. Säule», wie auf der Webseite des Unternehmens gleich mehrfach zu lesen ist. Eine Anfrage am späteren Nachmittag für eine Stellungnahme bei der Transportfirma blieb gestern bislang unbeantwortet.